

WIENER RATHAUSKORRESPONDENZ $\frac{1}{2}$

Herausgeber und verantw. Redakteur F. Micheu.

Wien, 9. August 1914.-Sonntagsausgabe.

Die Verpflichtung zur Annahme der Banknoten. In einigen Fällen sollen Banknoten als minderwertig zurückgewiesen oder nur mit einem Abzuge angenommen worden sein. Das Ministerium des Innern hat daher alle politischen Behörden mittels Erlasses vom 7. d. M. beauftragt, die Bevölkerung darüber aufzuklären, dass die Banknoten, wenn nicht nach Gesetz oder Vertrag Zahlung in klingender Münze zu leisten ~~ist~~ ist, bei allen Zahlungen zum vollen Nennwerte angenommen werden müssen. Dawiderhandelnde werden, sofern nicht das allg. Strafbgesetz zur Anwendung kommt, nach der Ah. Entschliessung vom 166/9. 1857, RGB. Nr. 198 mit Geldstrafe von 2-200 K oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen bestraft.

Kein Personalbedarf beim Magistrate. Beim Magistrate laufen seit der allgemeinen Mobilisierung täglich Gesuche um Anstellung gegen Entgelt ein, in denen von der Voraussetzung ausgegangen wird, dass in der Gemeindeführung dauernd oder vorübergehend Angestellte benötigt werden. Vorläufig trifft dies aber nicht zu, weil ungeachtet zahlreicher Einberufungen städtischer Angestellter und ungeachtet der bedeutenden Vermehrung der Geschäfte in einzelnen Dienstzweigen die Abgängen aus ^{der Dienstzweige/} dem Personale gedeckt werden können, in denen infolge des Kriegszustandes naturgemäss eine Verminderung der Geschäfte eingetreten ist.
